



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1842**

XXXII. Gewerksprivilegium der Schuster zu Wilsnack, vom Jahr 1580.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

burgermeistern vnd Rahtmannen dofelbst zur wilfsnack desgleichen vnfern Landtreitern zu Perlebergk so Itzo oder künfftig sein werden, hiermitt ernstlich beuehlen vnd gebieten, do einer oder mehr storer, Puschmeister vnd andere so widder dis Priuilegium handeln vnd betretten wurden; so wollen (wir) die Meister des Schneiderhandtwereks vf Ihr ansuchen stercken vnd Ihnen durch ewere diener vnd sonst zu hulffe kommen, das sie nicht allein die storer vnd vbertretter des Priuilegii vstreiben vnd Ihnen Ihre gewandt vnd werckzeugk nehmen, Sondern auch die Pfarrer vnd Paur, so sie zu solchen Stören haufen vnd hegen, pfanden vnd die Schneider Also vnfertwegen bey solchen Priuilegium menniglichs vngehindert erhalten helfen, doch mogen die von Adel In Ihren heusern wie vor alters wol Schneider halten vnd Ihre eigen Aber keine Paur-Arbeit aldo fertigen lassen. Do aber mit der Paur-Arbeit vnterfleuffe geschehen, sol gleicher gestalt widder die Jenigen als mit andern storern vnd Ihren hausern vnd hegern wie obstehet, vorgefahren werdenn. Alles getrewlich vnd vngeuehrlich vnd geben zu Coln an der sprew Montags nach Exaudi Anno etc. 77.

Nach einem Copialbuche des Geh. Ministerial-Archivs.

### XXXII. Gewerksprivilegium der Schuster zu Wilfsnack, vom Jahr 1580

Wir Johans George Churfurst etc. Bekennen etc. das vnrs vnser liebe getrewen die meister vnd ganze voramblung des Schusterhandtwereks In vnser stadt wilfsnack weylandt Bischoff Otten zu hauerbergk Innungs- vnd bestettigungsbrieff Ihrer Gulden, das Datum stehet 14, desgleichen etzliche Artikel zu mehrung vnd beserung Ihrer nahrung vnd deselben handtwereks auch zu abwendung allerley vnordnung vnd vngebuer furbracht vnd vnterthenigstes fleisses gebethen, wir mochten Ihnen denselben Innungsbrieff desgleichen die vbergebene Artikel, wie dieselben von wortte zu wortte hernach folgen, gnedigt Confirmiren vnd bestettigen:

1) Sol niemands In der schustergulde aufgenommen noch gelitten werden, er sey dan ehelich und Recht von beiderseits eltern geborn, auch sonst eines guetten vnberuchten lebens, standes vnd wandels, derwegen alle vnd Jede die solche gulde gewinnen vnd darein sein wollen desfalls Ihre Geburthsbrieff aufzulegen schuldig sein.

2) Wer das werck künfftiglich gewinnen will, soll Jahr vnd tagk bey einem meister nach einander darauf arbeiten vnd zum Meister- oder werckstück aus einer vnbesetzten Rinderhautt so ohne silfmeden ist, aufs gantzen leder unuerstückt recht schneiden vnd machen können: Erstlich ein Phar stieffel, ein Phar aufgeschittene stede oder niedrige schuch mit Ortter vnd dan ein Phar Baurschuch mit aufstecken; do aber die Haut nicht so gahr rein befunden wurde, sol derselbe Junge meister für Jeder silfschnidt so viel der sein werden, dem Ampte endtrichten 3 fl. Lub. etc.

3) Wen eines Meisters Sohn eines Meisters Tochter zur ehe nimpt, die haben das Ampt frey das sie nicht mehr als eine tonne Bier vnd eine Mahlzeit von drey essen auch Butter vnd In der dritten Sprache, dabey Zwen des Rahts, so den Jungen Meister zum Ampt anweyffenn, sein müssen, vnd dan 4 Pfd. wachs gebenn durffenn.

4) Es sol auch ein Meister vnd eine Meisterin gleicherweise das halbe Ampt frey haben, wen sie sich außserhalb des Orts ehelichen einlassen.

5) Eines Meisters Son vnd tochter sollen nicht schuldig sein einen Geburtsbrief vortzulegen, sondern Ihrer eltern Geburtsbriefe geniessen.

6) Wer das Ampt haben, heben oder gewinnen wil, sol folches zu dreien vnterschiedlichen mahlen oder Morgensprachen Bitten Oder fodern, als von 14 Tagen zu 14 Tagen nach einandern Oder do ers bald nicht dazzu gelangen kondte In 3 viertel Jahren, es sey eines meisters Son oder ein frembder, so eine Meisterin oder eines meisters Tochter bekompt, vnd gibt dan derselbe Jungste zu den Beiden ersten Sprachen oder forderungen allewege 4 fsl.

7) Zue der 3 Sprache Aber gibet eines Meisters Son wie obstehet im 4. Artickel, der frembden aber, er sey Aufser der stadt oder darein gebörn, Gibet dem wercke 10 fl., dauon der Raht 20 vnd der Richter 10 fl. wie vor alters nehmen. Dartzu gibt er auch 6 Pfd. wachs. Nehme aber ein Meister Oder eines Meisters sohn folche eine frembde, die gibet dem wercke 5 fl., dauon der Raht vnd Richter wie obstehet behalten, dazzu auch 4 Pfd. wachs dem wercke.

8) Ein frembder, wen er wie obstehet, Ins Ampt gefreiet, vnd folche 10 fl. vnd 6 Pfd. wachs erlegt vnd aus Ampt gebuerlich gewiesen ist, gibt er zur Loblichen Gulde Kofte eine maltzeiten von 4 gericht, daruntter gebrahtens sein soll, vnd dan daruber Butter vnd Kefe; dartzu das gantze Ampt, die 2 regierenden Burgermeistern, der Richter vnd dan Zween elteste Cämmerer gepeten werden sollen, dazzu er auch so viel bier, als zu folcher notturfft gehoret, verschaffen muß.

9) Wan ein Meister stirbet, mag seine wittwe einen wergknecht halten vnd sich des Ampts Jahrs vnd tags nach seinem Absterben gebrauchen; es wehre dan das sie einen aufser Ampts sonsten wieder eheligen wurde, vf den fall Ihr das handtwerck durchaus soll gelegert sein.

10) Es soll auch kein Meister 2 knecht zugleich halten, es sey dan von weinachten an bis auf Johannis, Jedoch do die andern Meistern Ihre werckstedten mit einem Knecht alle besetzt hetten, auf den fall mochte einer oder mehr wol zweene Knechte auch aufser der bonandten Zeit halten.

11) Do einer oder mehr meitere des handtwercks nicht wolten gebrauchen vnd dennoch des Ampts vnverluffig sein, der Oder dieselben sollen Ins Ampt wie andere Ihre gebuerliche Zeit geld geben vnd andere gerechtigkeit des Ampts, wans die Ordnung mitbringen, gleich andern thun.

12) Wer vom Ampte gantz abdancken will, sol folches ein halb Jahr zuuor vf gelegene Morgensprachen thun. Wolte einer abdancken fur seine Perfon vnd doch das Ampt seinen Kindern zum besten behalten, derselbe gibet für Jeder kindt alle Jahr das gewonliche Zeitgeld allein, vnd sal daruber nicht beschwert werden.

13) Do einer das Ampt oder werck seiner notturfft nach zusamende fordern lesset, gibet er darumb Jedefsmal 3 fsl. Wer dan von den Guldebruedern vf erfordern des Guldemeisters vnghehorsamblich aufsen bleibt, derselbe soll dem Ampte allewege 8 Pf., wan er aber bey brocke oder kohr gefoddert wird vnd dennoch vnghehorsamblich aufsen pleibt, 10 Pf. straffe vorfallen sein.

14) Es sollen sich Gemeine Guldebrueder sampt vnd sonderlich des Lesterlichen fluchens, ergerlichen Zancks vnd widerwilens auch anderer gröblichen Leichtfertigkeiten, bey 12 fsl. straffe so mannigmal es geschicht Oder nach größe der verbrechung bey wilkührlicher Guldebrocke, enthalten; wan aber andere straffbare fälle sich begeben, sol es domit Inhalt der alten Guldebriefe gehalten werden.

15) Es sollen die Guldemeister vnd eldesten sambt den gemeinen wercksbruedern auf die gewöhnliche wandlungen neue Gulde Meister erwählen vnd denselben auch gemeinen wercke Ihrer verwaltung vnd sonderlich der Gulde gefallen des Jahrs guette richtige rechnung thun.

16) Aufser oder Inner Marckts sol sich kein frembder des Ledder- oder felkauffs vntersehen, Sondern sich in dehme dem Churfl. priuilegio Ann der weiniger Zahl 44 dingtags nach Bartholomei den Prignitzischen stedten gnedigt gegeben gemes verhalten, doch das frembden Schuftern vnd andern so mit felwerck arbeiten des Sontags In den Merckten felle zu kauffen frey stehe, Jedoch In der stadt vnd nicht vor den Thoren. Wurden aber diese vnd andere sich des kauffens daruber vnternehmen, das dieselbe allewege durch die stadt diener vnd vorordente des handwerks gepfändet vnd der gekauften wahren fur vorlustigk sein sollen.

17) Es sollen die Schufter zu wilsnack In den marckten wie von alters In den andern Stedten Ihren stände vnuerhindert behalten vnd furhaben.

Als haben wir angesehen Ihre vnterthenig vnd fleisig Bitte vnd Ihnen zu besferung Ihrer nahrung auch damit In demselben handwerke In kunftigen Zeitten guette Ordnung vnd einigkeit erhalten werden muge, Ihre Gulde vnd Artickel gnedigt Confirmirt vnd bestettigt etc. Alles getreulich vnd vnguehrlich vrkundlich vnd geben zu Coln an der Sprew Am tage Mathei Apostoli, Anno etc. 1580.

Nach einem Copialbuche des Geh. Ministerial-Archivs.

### XXXIII. Urkunde über Lüdtkes Stiftung für die Bekleidung der Armen zu Wilsnack, vom Jahre 1585.

Ich Mattheus Ludtke, für mich meine Erben, Erbenemen vnd sonsten Menniglich Bekenne vnd betzeuge hirmitt offentlich. Nachdem Gott der Allmechtige aus milden grossen gnaden mich nicht alleine aus dem Staub vnd Aschenn erhobenn, Vnd zu Digniteten, ehren vnd wirdenn gantz vnuerdienter sachenn gesetzzt, sonderen hiruber mit Zeitlichen gueteren weit vnd mehr, dann meine liebe Eltern vnd Vorfarenn selge, reichlich gesegnet hatt, Dafur Ich seiner Gottlichen Allmacht nimmer gnug danckenn Kan, Vnd Ich anfangs seitthero vnd noch ohne Vppigen Rhum Zumeldenn, alle meine gedanckenn dahin gerichtett vnd getrachtett, welcher massenn Ich von solchenn Zeitlichen vorliehenen gueterenn dem liebeinn Gott, auch seinen teil vnd gebuer zu erhaltung Kirch, Schulenn vnd Armer Leute, demutiglich vnd aus schuldiger Danckbarkeit, darreichen vnd gebenn mochte. Habe ich demnach mit Zeutiger Vorbetrachtung, reiffenn Rhatt, eigner bewegnus, vnd freien willenn, meinem lieben Vaterlandt, dem Stedtlein Wilsnack Zu guete, Zuforderst aber Zwölff armen Leute daselbst jerlich einkleidenn vnd zu schuhenn, Funffhundert wollgeltende Thaler Haupttelde bey dem Erbarren Radte vnd gantzer Gemein der Stadt Huelbergk belegt, vnd die Briue hiruber lautende, dem Radte, vier Gewerckenn vnd Virtell-Meistern zur Wilsnack, zugestaldt vnd vbergebenn, Vnd fur mich vnd meine Mitbeschriebene, mich alles Rechtenn, Zuspruche, vnd Interesse, so Ich bishero davon gehabt, oder erlangt habenn mochte, wissentlich vnd expresse vertziehen hab, Vnd gegenwertiglich renuncyre vnd vertzeihe, welcher jitzgedachtenn Hauptsumma der Funffhundert Thaler obstehender Radt zu Huelberg samptt Ire nachkommen vnd anbeuolenen Burgerschaft, Jerlichs fur vnd fur Funff vnd Zwanzig Taler Zints an gueter gangbarer gewöhnlicher Muntz, Je 24 fs. lub. auf Itzlichen guldenn